



diversity München e. V.

Satzung

Fassung vom 14.09.2020

Inhalt

Präambel	3
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	3
§ 2 Wesen und Zweck	3
§ 3 Organe des Vereins	4
§ 4 Die Mitgliederversammlung	4
§ 5 Besondere Vertreter (Geschäftsführung).....	7
§ 6 Mitgliedschaft.....	7
§ 7 Der Vorstand	8
§ 8 Referenten.....	10
§ 9 Das Leitungsteam	10
§ 10 Gruppen.....	11
§ 11 Gruppenleiter	12
§ 12 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins	13
§ 13 Verwendung des Vereinsvermögens.....	13
§ 14 Salvatorische Klausel	13

Präambel

Am 29. Oktober 1993 wurde der Verein Gleich & Gleich als nicht eingetragener Verein gegründet. Im Jahr 2001 folgte die Gründung des Vereines LesBiSchwule Jugendhilfe e. V. Die beiden Vereine wurden 2004 zu Gleich & Gleich LesBiSchwule Jugendhilfe e. V. fusioniert. Der Verein übernahm ab diesem Zeitpunkt die Trägerfunktion für diversity, dem Dachverband der LesBiSchwulen und Trans* Jugendgruppen in München (nicht eingetragener Verein). Um diese parallelen Vereinsstrukturen aufzulösen wurde Gleich & Gleich LesBiSchwule Jugendhilfe e. V. und diversity im Verein diversity München e. V. zusammengeführt.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen diversity München e. V.
2. Er hat seinen Sitz in München.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Wesen und Zweck

1. Der Verein diversity München e. V. (im Folgenden diversity genannt) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Jugendhilfe und insbesondere die Jugendarbeit.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. Abbau von Vorurteilen zwischen homosexuellen, bisexuellen, trans* und heterosexuellen Jugendlichen, sowie zwischen Schwulen und Lesben.
 - b. Interessensvertretung gegenüber Politik und Öffentlichkeit für junge Lesben, Schwule, Bisexuelle und Trans*.
 - c. Information und Aufklärung der Gesellschaft, Schaffung eines positiven Bildes von Schwulen, Bisexuellen, Lesben und Trans* in der Gesellschaft durch entsprechendes öffentliches Auftreten.
 - d. Niederschwelliges Angebot an Beratung und Information für Jugendliche in der Phase der sexuellen Orientierung. Insbesondere in den Bereichen gesundheitliche Aufklärung und Coming-Out.
 - e. Anbieten von Treffpunkten für homosexuelle, bisexuelle, trans* und heterosexuelle Jugendliche und deren Freunde.
 - f. Betrieb des LesBiSchwulen und Trans* Jugendzentrums in München.
 - g. Projektorientierte Jugendarbeit mit dem Ziel zur Erziehung zur Selbständigkeit.
 - h. Wichtiges Element ist der „Peer-to-Peer“-Ansatz. Das heißt, dass die Verwaltung und Leitung des Vereins vornehmlich von Jugendlichen selbst getätigt wird.
 - i. Schulung und Fortbildung der Jugendlichen hauptsächlich in den Bereichen Leitung und Jugendarbeit.
 - j. Vernetzung und Zusammenarbeit mit anderen Jugendgruppen und –Organisationen in München, Bayern, Deutschland, Europa und in der Welt.

4. An den Angeboten des Vereines dürfen nur Personen teilnehmen die noch nicht 27 Jahre alt sind. Für einzelne Angebote kann eine abweichende Altersgrenze festgelegt werden.
5. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. An die Vorstandsmitglieder und für den Verein in sonstiger Weise tätigen dürfen Aufwandsentschädigungen und pauschale Tätigkeitsvergütungen geleistet werden. Diese dürfen nicht unangemessen hoch sein.
8. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand
 - c. das Leitungsteam
 - d. die Gruppen
2. Beschlussfassung der Organe
Sofern diese Satzung oder die Gesamtordnung nicht anderes bestimmt fassen die Organe ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Organe können, sofern deren Ordnung nichts anderes vorsieht, Beschlüsse auch auf schriftlichem oder elektronischem Wege herbeiführen. Näheres regelt die Gesamtordnung. Beschlüsse können die Organe nur für Ihren Zuständigkeitsbereich fassen.

§ 4 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung bildet das höchste beschlussfassende Gremium des Vereines. Die Versammlung kann Beschlüsse anderer Organe aufheben. Alle Organe sind an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
2. Zusammensetzung:
Stimmberechtigte Mitglieder der Versammlung sind:
 - die Mitglieder des Vorstandes
 - Vertreter aus dem Leitungsteam:
Jede Gruppe kann maximal 3 Vertreter in die Mitgliederversammlung entsenden. Diese Plätze müssen durch Gruppenleiter/innen der jeweiligen Gruppe besetzt werden. Die Besetzung mit Personen die nicht Gruppenleiter der jeweiligen Gruppe sind, ist nicht zulässig. Gibt es mehr als 3 Bewerber/innen für die Plätze einer Gruppe, so wird unter den Bewerbern der Gruppe ausgelost. Jede/r Gruppenleiter/in kann nur für eine Gruppe in der er/sie Gruppenleiter/in ist kandidieren und nur eine Stimme in der Mitgliederversammlung wahrnehmen. Vertreter für eine Gruppe können im Verhinderungsfall nur durch eine/n andere/n Gruppenleiter/in vertreten werden. Die Vertretung muss der/die verhinderte Gruppenleiter/in dem Versammlungsleiter mitteilen. Referenten unter 27 Jahren können sich im Leitungsteam zur Wahl stellen und müssen mit einer einfachen Mehrheit in einer Sitzung des Leitungsteams als Vertreter in die Mitgliederversammlung gewählt werden. Jeder gewählte Referent kann in der Mitgliederversammlung nur eine

Stimme wahrnehmen. Die Festlegung der stimmberechtigten Vertreter aus dem Leitungsteam erfolgt zeitnah vor der Mitgliederversammlung in einer Sitzung des Leitungsteams. Näheres wird in der Gesamtordnung (Absatz: Leitungsteam) geregelt.

- Vertreter der Mitglieder:
Jedes Mitglied nach §6 dieser Satzung kann sich auf eine Stimme bewerben und maximal eine Stimme wahrnehmen. An die Mitglieder werden genau so viele Stimmen vergeben wie es anwesende Vertreter aus dem Leitungsteam gibt. Ist dies eine ungerade Zahl so wird die Anzahl der Mitgliederstimmen auf eine gerade Zahl abgerundet. Die zur Verfügung stehenden Plätze werden je zur Hälfte an weibliche Bewerberinnen und je zur Hälfte an männliche Bewerber vergeben. Bei den Vertretern der Mitglieder kann maximal je eine Stimme an Mitglieder über 26 sowie je eine an Ehrenmitglieder vergeben werden. Gibt es mehr Bewerber als Plätze so wird ausgelost. Näheres regelt die Gesamtordnung (unter Ordnung Mitgliederversammlung). Juristische Personen entsenden einen Vertreter der nach deren Statut vertretungsberechtigt ist.

3. Zusammentreten und Beschlussfähigkeit

- a. Die Mitgliederversammlung tritt jährlich einmal zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Der Turnus wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- b. Der Termin der Mitgliederversammlung sowie die Antragsfristen werden in einer Vorankündigung mitgeteilt. Zwischen dem Tage des Versandes der Vorankündigung und dem Tage der Einreichungsfrist für Anträge müssen mindestens 14 Tage liegen. Nach Verstreichen der Antragsfrist wird die Einladung mit vorläufiger Tagesordnung und den eingegangenen Anträgen versendet. Zwischen dem Tag der Mitgliederversammlung und dem Versand der Einladung müssen mindestens 10 Tage liegen.
- c. Die Einberufung sowie die Vorankündigung erfolgt schriftlich per E-Mail oder Post durch den Vorstand unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung. Die vorläufige Tagesordnung wird durch den Vorstand beschlossen. Die Einladung bzw. Vorankündigung gilt als den Mitgliedern der Mitgliederversammlung zugegangen, sofern sie an die dem Verein bekannte Anschrift oder E-Mail Adresse gerichtet war.
- d. Die Mitgliederversammlung tritt zu einer außerordentlichen Sitzung zusammen, wenn
 - der Vorstand diese unter Angabe der Gründe einberuft oder
 - das Leitungsteam dies mit einfacher Mehrheit beschließt oder
 - ein Drittel der Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand verlangen.
- e. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand zum nächst möglichen Zeitpunkt nach §4 Abs. 3b) dieser Satzung.
- f. Die Versammlung ist beschlussfähig sofern satzungsgemäß geladen wurde und
 - mindestens ein Mitglied des Vorstandes
 - sowie die die Hälfte der stimmberechtigten Vertreter des Leitungsteams oder deren stimmberechtigte Stellvertreter anwesend sind
- g. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig so muss der Vorstand nach §4 Abs. 3b) dieser Satzung erneut einladen. In der Einladung ist besonders darauf hinzuweisen dass es sich um die erneute Einladung zu einer Mitgliederversammlung handelt. Die erneute Versammlung ist beschlussfähig sofern mindestens ein Mitglied des Vorstandes und ein Vertreter des Leitungsteams anwesend ist, ungeachtet der Anzahl der weiteren erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung.

4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung erlangen nach Ende der Mitgliederversammlung Gültigkeit.

5. Aufgaben

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a. Entgegennahme des Arbeitsberichts und Kassenberichts des Vorstands sowie des Berichts der Kassenprüfer,
- b. die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes, nachdem Sie den Bericht des Vorstandes und den Bericht der Kassenprüfer entgegengenommen hat, die Wahl und Abwahl des Vorstandes,
- c. die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Ihre Amtszeit erstreckt sich bis zur Wahl von Nachfolgern, die jährlich in der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt. Die Kassenprüfer haben das Recht der jederzeitigen Prüfung von Kasse und Büchern des Vereins. Sie erstatten ihren Bericht der Mitgliederversammlung und dem Leitungsteam, darüber hinaus sind sie an Stillschweigen gebunden. Sie unterliegen keinerlei Weisungen durch den Vorstand, sind jedoch an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie an die Gesamtordnung des Vereines gebunden. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören und nicht Angestellte des Vereines sein.
- d. Bestellung eines Geschäftsführers,
- e. Beschluss von Satzungsänderungen,
- f. Beschluss über den Gesamtaushalt oder einen Nachtragshaushalt in Eckwerten für das Geschäftsjahr,
- g. Festlegung und Änderung der Gesamtordnung des Vereines,
- h. die Behandlung von Anträgen,
- i. die Behandlung weiterer, ihr vom Vorstand vorgelegten oder in der Gesamtordnung des Vereines festgelegten Beratungsgegenständen.

6. Anträge an die Mitgliederversammlung

Anträge sind schriftlich per E-Mail oder Post beim Vorstand einzureichen. Anträge müssen mit einem Titel, dem Antragsgegenstand und einer Begründung versehen werden.

- a. Antragsberechtigt sind:
 - Der Vorstand
 - Die Mitglieder des Leitungsteams
 - Die Referenten
 - Mitglieder nach §6 dieser Satzung
- b. Antragsfristen:
 - Anträge müssen spätestens 14 Tage vor der Versammlung dem Vorstand vorliegen.
 - Sofern es sich nicht um einen Antrag auf Änderung der Satzung, einen Antrag auf Änderung einer Ordnung oder einen Antrag auf Abberufung eines oder des gesamten Vorstandes handelt, können in der Versammlung ebenfalls Anträge gestellt werden. Diese müssen zur Behandlung mit einfacher Mehrheit in die Tagesordnung aufgenommen werden.

7. Leitung der Versammlung

Die Versammlung wird durch ein Mitglied des Vorstandes geleitet. Die Festlegung erfolgt in einer Sitzung des Vorstandes. Der Vorstand kann die Sitzungsleitung auf ein stimmberechtigtes Mitglied der Mitgliederversammlung übertragen.

8. Sitzungsablauf und Protokollierung

Über die Sitzung der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen. Alle weiteren Punkte werden in der Gesamtordnung (unter Mitgliederversammlung) festgelegt hier sind insbesondere auch die Wahlen zu regeln.

§ 5 Besondere Vertreter (Geschäftsführung)

Die Mitgliederversammlung kann zur Führung der laufenden Geschäfte des Vereins eine/n Geschäftsführer/in als besondere Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen. Hierzu gelten folgende Voraussetzungen:

1. Der Antrag zur Bestellung eines/einer Geschäftsführers/Geschäftsführerin kann nur vom Vorstand eingebracht werden.
2. Der Vorstand muss mit der Antragsstellung in der Mitgliederversammlung einen Vorschlag für einen Anstellungsvertrag vorlegen aus dem klar die Zuständigkeiten, der Vertretungsumfang und Aufgaben des Geschäftsführers hervorgehen.
3. Der/Die Geschäftsführer/in erhält für die Tätigkeit eine angemessene Vergütung.
4. Wird die Berufung eines Geschäftsführers durch die Mitgliederversammlung beschlossen, so ist der Vorstand für die Personalführung zuständig und verantwortlich.
5. Die Stellenausschreibung und Einstellung eines/einer Geschäftsführers/Geschäftsführerin erfolgt durch den Vorstand in Absprache mit dem Leitungsteam.
6. Die Kündigung des Geschäftsführers/ der Geschäftsführerin erfolgt auf Beschluss des Vorstandes in Abstimmung mit dem Leitungsteam und ist durch den Vorstand nach geltendem Vertrag zu vollziehen.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann werden:
 - a. jede natürliche Person die einen Antrag auf Aufnahme stellt und noch nicht 27 Jahre alt ist.
 - b. juristische Person, können fördernde Mitglieder werden. Diese sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.
2. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
3. Natürliche Person die 27 Jahre oder älter ist, kann ein Fördermitglied des Vereins werden. Diese sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.
4. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich oder auf elektronischem Wege an den Vorstand zu richten. Näheres regelt die Gesamtordnung des Vereines.
5. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Gegen eine Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Antragsteller/in die Möglichkeit der Berufung an das Leitungsteam zu, dieses entscheidet endgültig. Der Vorstand kann die Befugnis Mitglieder aufzunehmen delegieren.
6. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann einer natürlichen Person die Ehrenmitgliedschaft angetragen werden. Die Ehrenmitgliedschaft beginnt mit der Annahme durch die geehrte Person. Ehrenmitglieder sind Mitglieder des Vereines im Sinne dieser Satzung. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung wieder aberkannt werden. Näheres zur Ehrenmitgliedschaft regelt die Gesamtordnung des Vereines.
7. Mitgliedsbeiträge legt die Mitgliederversammlung in der Gesamtordnung des Vereines fest.
8. Bei einer Fusion des Vereines mit einem anderen Verein kann die Mitgliedschaft auf Beschluss der Mitgliederversammlung überführt werden.
9. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Beachtung der vom Verein erlassenen Satzung, Ordnung und Beschlüsse. Mitglieder sind zur Zahlung der von der

Mitgliederversammlung in der Gesamtordnung festgesetzten Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

10. Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Tod
- Durch Austritt aus dem Verein der dem Vorstand schriftlich per Post oder E-Mail zu erklären ist. Die Mitgliedschaft endet dann zum Ende des nächsten Monats. Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet. Näheres regelt die Gesamtordnung des Vereines.
- Durch förmlichen Ausschluss kraft Beschlusses des Leitungsteams.
Der Antrag muss durch den Vorstand an das Leitungsteam gestellt werden und ist mit einer Begründung zu versehen. Der Antrag auf Ausschluss ist zulässig, wenn festgestellt wird, dass ein Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein beharrlich und schuldhaft nicht nachkommt oder wenn das Mitglied durch Verhalten auffällt das geeignet ist dem Verein Schaden zuzufügen. Hierzu zählen insbesondere Beitragsschulden. Das Mitglied ist nach der Beschlussfassung schriftlich per Post oder per E-Mail zu informieren. Die Mitteilung gilt als zugegangen, sofern sie an die dem Verein bekannte Anschrift oder E-Mail Adresse gerichtet war. Das Mitglied hat die Möglichkeit innerhalb von 4 Wochen Einspruch gegen den Ausschluss einzulegen. Der Einspruch ist schriftlich per E-Mail oder Post an den Vorstand zu richten. Im Falle eines Einspruches entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Während der ruhenden Mitgliedschaft ist das Mitglied als Nichtmitglied zu behandeln. Im Falle des Ausschlusses verliert das Mitglied auch alle weiteren Ämter und Befugnisse. Ein Ausschluss der Mitglieder des Vorstandes ist nicht zulässig.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens einer Person, maximal können dem Vorstand drei Personen angehören. Er kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung auf bis zu 5 Personen erweitert werden.
2. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied, das noch nicht 27 Jahre alt ist. Die Wiederwahl für weitere Amtszeiten ist möglich, sofern die Person noch nicht 27 Jahre alt ist. Können die Posten des Vorstandes nicht voll besetzt werden, so sind auch Personen, die das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wählbar.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der möglichen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus dem Amt aus, ist eine Nachwahl spätestens für die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anzusetzen oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Weitere Bestimmungen legt die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung fest.
4. Der Vorstand soll wenn möglich paritätisch besetzt werden. Er kann jedoch maximal aus 3 Mitgliedern gleichen Geschlechts bestehen.
5. Besteht der Vorstand aus weniger als drei Personen, so sind dessen Beschlüsse durch das Leitungsteam zu bestätigen oder auf Antrag des Vorstandes dort zu fassen.
6. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln einzelne Mitglieder des Vorstandes oder den gesamten Vorstand abwählen. Der Antrag auf Abwahl muss durch ein antragsberechtigtes Mitglied nach §4 Abs. 5) dieser Satzung mit ausführlicher Begründung gestellt werden. In derselben Sitzung ist ein neuer Vorstand zu wählen bzw. sind

neue Vorstandsmitglieder nach zu wählen. Weitere Bestimmungen legt die Gesamtordnung (unter Mitgliederversammlung) fest.

7. Bei der Nachwahl einzelner Vorstandsmitglieder bzw. der Wahl eines weiteren Vorstandsmitgliedes sofern der Vorstand noch nicht seine maximale Anzahl erreicht hat wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Bei der Neuwahl des gesamten Vorstandes wird ebenso für die Dauer von drei Jahren gewählt.
8. Die Ordnung des Vorstandes ist in der Gesamtordnung (unter Vorstand) abgelegt.
9. Der Vorstand kann beschließende Ausschüsse bilden, denen die Erledigung bestimmter Angelegenheiten übertragen wird; er erlässt für diese eine Ordnung.
10. Besteht der Vorstand aus maximal drei Personen, vertreten sie den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind Vorstand im Sinne § 26 BGB. Besteht der Vorstand aus mehr als drei Personen, vertreten jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes den Verein gemeinsam im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich.
11. Jedes Vorstandsmitglied ist gleichberechtigt. Besteht der Vorstand aus maximal drei Personen, hat jede von ihnen eine Einzelvertretungsbefugnis.
12. **Aufgaben und Aufgabenverteilung**
Der Vorstand ist für die Aufgabenerledigung des Vereines nach der Satzung, Gesamtordnung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung verantwortlich. Ihm obliegen dabei insbesondere die Geschäftsführung, die Haushaltsführung und die Aufsicht über das Personal. Hierzu kann der Vorstand entsprechende Vorschriften für die Ausführung beschließen. Besteht der Vorstand aus mehr als drei Personen werden durch den Vorstand zwei Sprecher/innen aus dem Kreis des Vorstandes gewählt. Diese übernehmen, wenn der Vorstand aus mehr als drei Personen besteht, die Geschäftsführung sowie die Aufsicht über das Personal. Bei Bestellung eines/einer Geschäftsführers/in werden die Aufgaben der laufenden Geschäfte an den/die Geschäftsführer/ in delegiert. Auf Veranlassung des Vorstandes kann der/die Geschäftsführer/in vom Vorstand zum/zur Haushaltsverantwortlichen bestellt werden. Ebenso können Dienst- und/oder Fachaufsicht über weiteres Personal an den/die Geschäftsführer/in übertragen werden. Die delegierten Aufgaben erledigt der/die Geschäftsführer/ in im Rahmen der Beschlüsse der Organe. Dem Vorstand obliegen außerdem die Öffentlichkeitsarbeit sowie die Vertretungsaufgaben. Der Vorstand entscheidet, ob und wie Aufgaben und Aufgabenbereiche innerhalb des Vorstandes auf seine einzelnen Mitglieder verteilt werden. Diese erledigen sie in Verantwortung gegenüber dem gesamten Vorstand. Die Festlegung erfolgt in der Gesamtordnung (u.a. unter Vorstand).
13. Die Mitglieder des Vorstandes erfüllen ihre Aufgaben ehrenamtlich. Die Gesamtordnung des Vereines kann jedoch eine Aufwandsentschädigung festlegen.
14. Die Vorstandssitzungen werden bei Bedarf von einem der Vorsitzenden einberufen und geleitet. Näheres legt die Gesamtordnung (unter Vorstand) fest.
15. Die Beschlüsse des Vorstandes sind aufzuzeichnen.
16. Gibt es keinen aktiven Vorstand so leitet das Leitungsteam kommissarisch den Verein. Das Leitungsteam hat für die Suche von geeigneten Kandidaten und die schnellst mögliche Einberufung einer Mitgliederversammlung Sorge zu tragen. Fehlen die erforderlichen Mitglieder des Vorstandes und des Leitungsteams so haben die Ehrenmitglieder des Vereines das Recht und die Pflicht die nötigen Schritte nach § 29 BGB zu unternehmen um einen Notvorstand zu bestellen.

§ 8 Referenten

1. Referenten können für die Erfüllung bestimmter Aufgaben berufen werden. Der Vorstand kann Aufgaben an Referenten zur eigenverantwortlichen Erledigung delegieren. Referenten können zur Erledigung ihrer Aufgaben nach Rücksprache mit dem Vorstand weitere Personen in Ihr Referat aufnehmen oder Arbeitskreise bilden.
2. Berufung und Abberufung von Referenten erfolgen durch den Vorstand. Bei der Berufung ist das genaue Aufgabengebiet, die Zuständigkeiten und die Befugnisse des/der Referenten/Referentin anzugeben und in einer schriftlichen Vereinbarung festzuhalten. Die Abberufung durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist dem/der Referenten/Referentin schriftlich per Post oder E-Mail mitzuteilen.
3. Referenten müssen nicht Mitglieder des Vereines sein und unterliegen keiner Altersbeschränkung. Sind Referenten 27 Jahre alt oder älter, können diese keine Stimme in der Mitgliederversammlung wahrnehmen.
4. Referenten können durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit abberufen werden. Abberufene Referenten können nicht erneut durch den Vorstand berufen werden.
5. Referenten sind an die Weisungen des Vorstands gebunden.
6. Referenten erfüllen Ihre Aufgaben ehrenamtlich. Die Gesamtordnung des Vereines kann jedoch eine Aufwandsentschädigung festlegen.
7. Referenten können ihr Amt ohne Angaben von Gründen mit sofortiger Wirkung niederlegen. Der Rücktritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich per Post oder E-Mail zu erklären.

§ 9 Das Leitungsteam

1. Die stimmberechtigten Mitglieder des Leitungsteams sind
 - a. der Vorstand
 - b. die Referenten mit maximal drei Stimmen
 - c. die Gruppenleiter/innen mit jeweils maximal vier Stimmen pro GruppeJede Person kann nur ein Stimmrecht wahrnehmen. Gehört eine Person mehreren Gruppen an so muss diese zu Beginn der Sitzung benennen für welche Gruppe bzw. Position das Stimmrecht ausgeübt wird. In Angelegenheiten die ein Mitglied des Leitungsteams selbst betreffen, ist die jeweilige Person nicht stimmberechtigt.
2. Nicht stimmberechtigte Mitglieder des Leitungsteams sind
 - Gruppenleiter/innen ohne Stimme
 - Gruppenleiter Anwärter/innen
 - Gäste die vom Leitungsteam zugelassen wurden
 - Hauptamtliche Mitarbeiter/innen des Vereines
3. Das Leitungsteam gibt sich eine Ordnung in der Gesamtordnung.
4. Das Leitungsteam kann beschließende Ausschüsse bilden, denen die Erledigung bestimmter Angelegenheiten übertragen wird; es erlässt für diese eine Ordnung.
5. Das Leitungsteam kann Gruppen von diversity auf Antrag des Vorstandes das Stimmrecht im Leitungsteam entziehen, sofern die Gruppe innerhalb von fünf Monaten nicht mindestens ein Mal in den ordentlichen Sitzungen des Leitungsteams durch Gruppenleiter der Gruppe vertreten war. Des Weiteren ist es in diesem Fall zulässig auf Antrag im Leitungsteam die Finanzmittel der Gruppe zu kürzen, zu sperren oder ganz zu streichen. Das Stimmrecht und die Finanzmittel können maximal für das laufende Geschäftsjahr entzogen werden. Im neuen Geschäftsjahr erhält die Gruppe wieder ein Stimmrecht und Finanzmittel sofern diese nicht

durch erneuten Antrag entzogen wird. Nimmt die Gruppe wieder an den Sitzungen Teil so kann das Stimmrecht sowie die finanziellen Mittel auf Antrag der Gruppe an das Leitungsteam wieder erteilt werden.

6. Einberufung, Leitung und Beschlussfähigkeit
 - a. die Sitzungen des Leitungsteams finden regelmäßig statt. Näheres regelt die Gesamtordnung (unter Leitungsteam).
 - b. Sofern die Gesamtordnung (unter Leitungsteam) nichts anderes bestimmt, werden die Sitzungen mit einer Frist von sieben Tagen unter Angabe einer Tagesordnung einberufen.
 - c. Die Einberufung und Leitung der Sitzungen erfolgt durch ein Mitglied des Vorstandes.
 - d. Der Vorstand kann in dringenden Fällen unter Angabe der Gründe außerordentliche Sitzungen mit einer Frist von vier Tagen einberufen.
 - e. das Leitungsteam ist Beschlussfähig sofern satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens ein Mitglied des Vorstandes sowie insgesamt vier Gruppenleiter/innen aus mindesten zwei verschiedenen Gruppen anwesend sind. Ist die Sitzung nicht beschlussfähig, so kann der Vorstand mit einer Frist von vier Tagen erneut einladen. In der Einladung ist besonders darauf hinzuweisen dass es sich um die erneute Einladung zu einer Sitzung des Leitungsteams handelt. Die erneute Sitzung ist beschlussfähig sofern mindestens ein Mitglied des Vorstandes sowie mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied des Leitungsteams anwesend sind.
 - f. Die Beschlüsse des Leitungsteams sind zu protokollieren.
7. Mitglieder des Leitungsteams sind über die Inhalte der Sitzungen des Leitungsteams zu Stillschweigen verpflichtet.
8. Aufgaben
 - a. Behandlung aller organisatorischen Belange die Angebote der Gruppen von diversity sowie gemeinsame Angebote betreffen.
 - b. Behandlung von Anträgen.
 - c. Veränderungen im Haushaltsplan innerhalb des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Rahmens.
 - d. Beschluss über Mitgliedschaften des Vereins oder deren Beendigung in anderen Organisationen.
 - e. Beschluss und Änderungen im Stellenplan für hauptamtliche Mitarbeiter/innen, mit Ausnahme des/der Geschäftsführers/Geschäftsführerin.
 - f. Behandlung weiterer Beratungsgegenstände, die in der Gesamtordnung festgelegt sind, oder vom Vorstand dem Leitungsteam vorgelegt werden.

§ 10 Gruppen

1. Die aus den satzungsgemäßen Zielen des Vereins resultierende Arbeit erfolgt in einzelnen Gruppen, die eigenständig arbeiten und verschiedene Angebote unterbreiten oder Projekte betreuen. Die Gruppen sind jedoch keine eigenständigen Gliederungen. Sie unterliegen den Weisungen der Organe.
2. Gruppen bilden sich auf Initiative des Vorstandes oder aus Eigeninitiative der Mitglieder und Gruppen aufgrund von gleichen Interessen.
3. Der Antrag auf offizielle Definition einer Gruppe ist schriftlich an die Mitgliederversammlung zu stellen. Die Gruppe muss seit mindestens drei Monaten erkennbar aktiv sein, um den Antrag auf Definition als Projektgruppe stellen zu können. Mit dem Antrag auf Definition als Gruppe ist eine Gruppenordnung sowie eine Definition der Gruppe vorzulegen, näheres regelt die Gesamtordnung des Vereines.

4. Gruppen geben sich eine Gruppenordnung. Näheres dazu regelt die Gesamtordnung des Vereines.
5. Über die Definition als Gruppe entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
6. Gruppen bzw. solche die eine Definition als Gruppe bei diversity anstreben erhalten Finanzmittel von diversity. Sie führen jedoch keine eigene Kasse. Näheres regelt die Gesamtordnung des Vereines.
7. Die Gruppen sind verpflichtet die Satzung, Gesamtordnung und die Beschlüsse des Vereins zu beachten.
8. Die Existenz einer Gruppe endet durch:
 - a. Auflösung der Gruppe, diese muss dem Vorstand schriftlich bekanntgegeben werden und ist nur gültig wenn diese von allen Gruppenleitern eigenhändig unterzeichnet ist. Die Existenz der Gruppe endet mit der Bekanntgabe durch den Vorstand im Leitungsteam.
 - b. Auflösung der Gruppe kraft Beschluss der Mitgliederversammlung. Ein Antrag auf Auflösung einer Gruppe ist mit ausführlicher Begründung schriftlich an die Mitgliederversammlung zu stellen. Die Mitgliederversammlung beschließt mit Zweidrittel-Mehrheit über die Auflösung der Gruppe. Näheres kann in der Gesamtordnung (unter Mitgliederversammlung) bestimmt werden.
 - c. Einer Gruppe kann der aktive Status auf Antrag des Vorstandes an das Leitungsteam entzogen werden. Der Antrag ist zulässig wenn die Gruppe erkennbar nicht mehr aktiv ist, wenn festgestellt wird, dass die Gruppe seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein beharrlich und schuldhaft nicht nachkommt oder wenn die Gruppe durch Verhalten auffällt das geeignet ist dem Verein Schaden zuzufügen. Wird einer Gruppe der aktive Status entzogen entfällt das Stimmrecht der Gruppenleiter dieser Gruppe im Leitungsteam, außerdem erhält die Gruppe keine Finanzmittel mehr. Des Weiteren muss die Gruppe ihr Angebot einstellen und kann nicht mehr öffentlich in Erscheinung treten. Der Entzug des aktiven Status gilt bis zur nächsten Mitgliederversammlung, in dieser muss der Vorstand über den Status der Gruppe berichten und ggf. einen Antrag auf Auflösung der Gruppe stellen.

§ 11 Gruppenleiter

1. Gruppenleiter betreuen die nach §10 dieser Satzung definierten Gruppen und sind für die ordnungsgemäße Durchführung und Organisation des jeweiligen Angebots verantwortlich. Sie üben zu diesem Zweck die dem Verein übertragene Aufsichtspflicht in der jeweiligen Gruppe aus.
2. Sie sind an Satzung, Ordnungen sowie an Weisungen und Beschlüsse der Organe gebunden.
3. Gruppenleiter/in kann jedes Mitglied werden, die die Vorgaben des Vereines erfüllt. Näheres regelt die Gesamtordnung.
4. Die Gruppenleitertätigkeit endet, wenn die Person dies dem Vorstand gegenüber bekannt gibt. Dieser informiert das Leitungsteam.
5. Einer Person kann die Tätigkeit als Gruppenleiter/in auf Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung entzogen werden. Der Beschluss ist zulässig wenn die Person erkennbar nicht mehr aktiv ist, wenn festgestellt wird, dass die Person seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein und der Gruppe beharrlich und schuldhaft nicht nachkommt oder wenn die Person durch Verhalten auffällt das geeignet ist dem Verein Schaden zuzufügen. Der Person steht die Berufung an das Leitungsteam zu, das endgültig entscheidet.

§ 12 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Satzungsänderung
Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen obliegen der Mitgliederversammlung. Der Antrag muss nach §4 Abs. 5) dieser Satzung gestellt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Antrag mit zweidrittel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
2. Änderung des Vereinszwecks und der Vereinsziele
Die Beschlussfassung über Änderung des Vereinszwecks oder der Vereinsziele obliegen der Mitgliederversammlung. Der Antrag muss nach §4 Abs. 5) dieser Satzung gestellt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Antrag mit zweidrittel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
3. Auflösung
Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung, zu der alle stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung nach §4 Abs. 2a) anwesend sein müssen. Der Antrag muss nach §4 Abs. 5) dieser Satzung gestellt werden.

§ 13 Verwendung des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Münchner Regenbogenstiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Bereich der Jugendarbeit zu verwenden hat.

§ 14 Salvatorische Klausel

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Einwendungen des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so wird dadurch der Bestand der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird ersetzt, durch eine Bestimmung, die sowohl dem entspricht, was die Mitglieder nach Sinn und Zweck des Vereins vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit bedacht hätten, als auch den Anforderungen an die Gemeinnützigkeit genügt. Diese gilt entsprechend auch für Satzungenlücken.

Satzung in der Mitgliederversammlung vom 14.09.2020 geändert.